



# Amtliche Mitteilungen

## der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

NR. 24

TAG, 12. 6. 2019

### INHALT

<b>Hauptamt</b>
Bezirksausschusssitzung XII
<b>Stadtplanungsamt</b>
Beb.- und Grünordnungsplan Nr. 613 Ä I
<b>Ordnungs- u. Gewerbeamt</b>
Allgemeinverfügung (Abschuss Grau-, Nil- u. Kanadagänse)
<b>Baureferat</b>
Öffentliche Ausschreibung
<b>Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH</b>
Öffentliche Ausschreibung
<b>Ing. Kommunalbetriebe AöR</b>
Änderung der Hausmüllabfuhr
<b>Amt für Brand- u. Katastrophenschutz</b>
Kommandantenwahl FF Ing. Oberhaunstadt/Unterhaunstadt
<b>Landratsamt Eichstätt</b>
Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung
<b>Amt für Informations- und Datenverarbeitung</b>
Öffentliche Ausschreibung

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München**, Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Baureferat**, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

**Schneller Weg Bahn-Oberleitungsmast versetzen**, Nr. 66-029-2019

Einreichungstermin: **28.06.2019** um **11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Kontaktinformationen: Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de), Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

### Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

#### Kurzbekanntmachung

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| a) <b>Auftraggeber:</b>           | Landesgartenschau Ingolstadt 2020 GmbH<br>Spretistraße 11, 85057 Ingolstadt<br>Telefon 08 41/305 20 28, Telefax 08 41/305 20 29  |
| e) <b>Ausführungsort:</b>         | 85057 Ingolstadt   |
| f) <b>Leistungsumfang</b>         | VE 10.3 - Garten der Partnerstadt Foshan,<br>- ca. 430 m³ Roh- und Oberbodenarbeiten,<br>- ca. 2 St. Abläufe einbauen und an herzustellende Versickerungseinrichtungen anschließen,<br>- ca. 43 m³ Ortbetonfundamente und -mauern einschl. Schalung und Bewehrung ausführen,<br>- ca. 110 m² Mauerwerk aus Kalksandstein herstell.,<br>- ca. 245 m² Maueroberfläche mit Klinkerriemchen verblenden und<br>- ca. 45 m² als Kalkzementoberputz herstellen sowie Sockelverblendungen und Abdecksteinen aus Naturwerkstein einbauen,<br>- Errichtung des Haupttors, des Pavillons am Wasser, des Nebentors und der Eingangswand einschl. Holz- und Stahlbauarbeiten,<br>- ca. 230 m³ STS liefern / einbauen sowie 120 m² Wegebeklämper aus Naturwerkstein und Steckkiesel herstellen,<br>- ca. 80 m² Vegetationsflächen mit ca. 20 St. Bäumen und Großsträucher sowie 60 St. Bambuspflanzen herstellen und<br>- Ausführung einer erweiterten Fertigstellungspflege bis Oktober 2020. |
| i) <b>Dauer des Auftrages:</b>    | Beginn: <b>19.08.2019</b><br>Ende: <b>10.04.2020</b>   |
| l,m) <b>Anforderung / Kosten:</b> | Die Verdingungsunterlagen können online zum Download unter <a href="http://www.staatsanzeiger-eservices.de">www.staatsanzeiger-eservices.de</a> angefordert werden.<br>Anforderungsfrist: <b>bis 05.07.2019</b>  |
| q) <b>Einreichungstermin:</b>     | <b>11.07.2019, 14.00 Uhr</b>   |
| v) <b>Bindefrist:</b>             | <b>16.08.2019</b>  |
| w) <b>Vergabepflichtstelle:</b>   | Regierung von Oberbayern, VOB Stelle<br>Maximilianstraße 39<br>80538 München   |

### Allgemeinverfügung zum Abschuss von Grau-, Nil- und Kanadagänsen zur Wildschadensverhütung

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

- Die Schonzeit für Grau-, Nil- und Kanadagänse wird vom 01.07. bis 31.07. für die Jagdreviere der Hegegemeinschaft der Stadt Ingolstadt mit landwirtschaftlichen Kulturflächen, auf denen Wildschäden durch Grau-, Nil- und Kanadagänse zu befürchten sind, aufgehoben. Diese Verfügung wird in stets widerruflicher Weise erteilt.  
**Ausgenommen sind die Bereiche in Vogelschutzgebieten.**
- Den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten und Eigenjagdbesitzern wird gestattet, in den Revieren der Hegegemeinschaft Ingolstadt zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten die Jagd auf Grau-, Nil- und Kanadagänse auszuüben.
- Der Abschuss ist von den Jagdausübungsberechtigten oder Begehungsberechtigten vorzunehmen. Jagdgäste dürfen (außer bei Gesellschaftsjagden) mit dem Abschuss grundsätzlich nicht beauftragt werden.
- Es ist darauf zu achten, dass ausschließlich der Abschuss von nicht führenden Gänsen vorgenommen wird.
- Der Revierinhaber als Jagdleiter ist für die ordnungsgemäße Jagd und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Die Schussabgabe hat mit der notwendigen Sorgfalt zu erfolgen. Der Freizeittourismus ist zu beachten.
- Diese Allgemeinverfügung gilt für 3 Jagdjahre und endet am 31.07.2022
- Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen:  
- Erfassung der Jagdtage (Datum)  
- Anzahl der erlegten Grau-, Nil- und Kanadagänse  
Die Aufzeichnungen hat der Jagdausübungsberechtigte bis spätestens zum 20. August des aktuellen Jagdjahres gegenüber der Unteren Jagdbehörde schriftlich vorzulegen.
- Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 mit 7 dieses Bescheides wird angeordnet.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### Gründe:

##### I.

Die großflächigen Gewässer in den Ortsteilen und die Gebiete entlang der Donau mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturflächen sind Anziehungspunkte für Wildgänse. Aufgrund der gestiegenen Wildgänsepopulation und der vorhandenen günstigen Lebensbedingungen wurde in den letzten Jahren immer wieder festgestellt, dass größere Schäden insbesondere an den Saaten für Getreide durch die Gänse verursacht bzw. zum Teil vollständig vernichtet wurden. Beschwerden von Landwirten liegen den jeweiligen Jagdpächtern und der Stadt Ingolstadt vor.

##### II.

Die Stadt Ingolstadt ist gemäß Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) i. V. m. Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die Regelung in Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG). Danach kann die Jagdbehörde durch Einzelanordnung zur Vermeidung übermäßigen Wildschadens in einzelnen Revieren die Schonzeiten aufheben. Dabei ist auch der Erlass von Sammelverwaltungsakten in Form von Allgemeinverfügungen möglich. Die Aufhebung war zur Verhütung von großen Wildschäden auf landwirtschaftlichen Kulturflächen, für die zudem nach dem Jagdrecht keine Ersatzpflicht besteht, erforderlich. Bei einem massiven Einfall von Gänsen in Schwärmen ist zu befürchten, dass es dabei zu nicht unerheblichen Ernteverlusten kommen kann. Der Bestand dieser Wildart hat aufgrund der vorhandenen günstigen Lebensbedingungen in den letzten Jahren erheblich zugenommen.

Bestätigt wird diese Entwicklung durch die stetig zunehmenden Abschusszahlen in den umliegenden Landkreisen. Schäden entstehen hauptsächlich am Getreide und Mais. Schäden im Getreide treten insbesondere im Februar/März bzw. Juni/Juli auf, am Mais im September. Dabei fallen ganze Scharen von Wildgänsen auf die Saaten ein und fressen diese bis auf die Wurzeln ab, so dass sich die Pflanze nicht regenerieren kann. Große Kahlfelder auf den Feldern sind dabei eindeutig den Fraßstellen der Wildgänse zuzuordnen.

Vergrümpfungsaktionen verschiedenster Art ohne Tötung von Wildgänsen führen nicht zum gewünschten Erfolg, da sich die Vögel außerordentlich schnell an die für sie ungefährlichen Maßnahmen gewöhnen. Der in § 1 Abs. 1 Ziff. 19 der Verordnung über die Jagdzeiten für Wildgänse festgelegter Jagdzeitbeginn am 01.08. ist nicht ausreichend, Schäden in der Landwirtschaft wirksam zu verhindern, zumal diese überwiegend davor auftreten. Die Zahl der Gänse, die sich in den besagten Gebieten aufhalten, lässt ohne weiteres den Abschuss zu, so dass der Bestand durch die Abschussregelung in keiner Weise gefährdet ist. Außerdem ließe ein Zuwarten bis zum Beginn der Jagdzeiten auf Wildgänse weitere erhebliche Schäden an Getreideflächen erwarten.

Die Jagd ist durch den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten auszuüben. Der zuständige Jagdberater für das Gebiet der Stadt Ingolstadt wurde zum Erlass der Allgemeinverfügung um Stellungnahme gebeten. Der Jagdberater hat gegen den Erlass der Allgemeinverfügung keine Einwände. Die Zahl der Nil-, Grau- und Kanadagänse, die sich in den vorgenannten Gebieten aufhalten, lässt ohne weiteres den Abschuss zu, so dass der Bestand durch die Abschussregelung in keiner Weise, auch nicht gefährdet ist.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt hat in Absprache mit dem Bereich Forsten mitgeteilt, dass aus land- und forstwirtschaftsfachlicher Sicht keine Einwände gegen die Schonzeitaufhebung für Wildgänse bestehen. Von landwirtschaftlicher Seite wird die vorgesehene Schonzeitaufhebung zur Verringerung von übermäßigen Wildschäden und vor allem zur Vermeidung von Hygieneproblemen auf Flächen zur Futter- und Lebensmittelherzeugung ausdrücklich befürwortet.

Die Regelungen in den Nrn. 2 mit 6 beruhen auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dienen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung ohne Gefährdung unbeteiligter Dritter.

Die Anordnung des Sofortvollzuges in Nr. 8 dieses Bescheides stützt sich auf Art. 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere öffentliche Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO besteht darin, dass es zur Wildschadensverhütung unumgänglich ist, dass der Abschuss von Wildgänsen genehmigt wird.

Bei der Abwägung des Interesses von Dritten an einer abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Bescheides vor Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und der Notwendigkeit des Abschusses von Gänsen zur Wildschadensverhütung ist nach Auffassung der Stadt Ingolstadt die Vermeidung von Wildschadensfällen vorrangig. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 1 und 3 Kostengesetz (KG).

### Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße

Am Dienstag, 18.06.2019, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße statt. Der Veranstaltungsort ist das Sportheim des TSV Unsernherrn, Kranichstr. 30, 85051 Ingolstadt.

#### Tagesordnung

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung am 09.04.2019
- Antwortschreiben der Stadtverwaltung
  - Schr. v. 28.05.2019 Hundekotbeutelspender an der Münchener Str.
  - Schr. v. 27.05.2019 Gehwegausbau Sonnenbruchweg (Ref. VI)
- Geschichtliche Informationsstafeln in den Stadtteilen
- Parkflächenbeschilderung Haunwöhrer Straße bei Hs.Nr.29
- Ablagerungen in der Grünfläche Nähe Hennenbühlstraße
- Bürgerhaushalt
  - Verbesserung der Beleuchtung Unterführung B 13 / St. Anton
  - Errichtung von Bücherschränken
  - Spielgerät auf dem Spielplatz Saindlloh
  - Gestaltung Einbogenlohe
- Änderung der Geschäftsordnung des BZA (Vorschlag Hauptamt)
- Verschiedenes

#### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt.

### Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 613 Ä I „Mittelschule Nord-Ost – südlich Aufragen“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat am 11.04.2019 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 613 Ä I „Mittelschule Nord-Ost – südlich Aufragen“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 3647 und 3647/1 der Gemarkung Ingolstadt.

Der Bebauungsplan Nr. 613 Ä I „Mittelschule Nord-Ost – südlich Aufragen“ ändert in Teilbereichen den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 613 „Am Aufragen“.

#### Kurzvortrag:

Aufgrund des anhaltend großen Bevölkerungswachstums steigt auch der Bedarf an Gemeinbedarfsflächen, wie zum Beispiel für Schulen. Gemäß dem Konzept zur Schulentwicklungsplanung für Grund- und Mittelschulen wurden Schulbauprojekte für drei Mittelschulen (Südost, Friedrichshofen und Nordost) und sieben Grundschulen beschlossen.

Für den Schulsprengel Nord-Ost waren mehrere Standorte in der Vorprüfung, von denen keiner ohne Einschränkungen bebaubar ist. Zwei Standorte wurden wegen des hohen Grundwasserstandes und der Lage im Überschwemmungsgebiet nicht weiter verfolgt.

Bei den beiden verbleibenden potenziellen Standorten fiel die Präferenz auf den flächenmäßig Größeren im Aufragen.

Der Flächenbedarf der Schule liegt bei 6.114 m² (5.954 m² Gesamtschulraumprogramm + 160 m² stadteilbezogene Einrichtungen). Die Planung sieht am vorliegenden Standort eine viergeschossige Schule für circa 600 Schüler in 30 Klassen vor. Zudem werden ein Pausenhof, ein Hartplatz und ausreichend Stellplätze für Lehrer und Lieferverkehr benötigt.

Der überplante Bereich liegt in Ingolstadt Nord-Ost im Freibereich des Aufragen im 2. Grünring. Das Gebiet wird auf der Südseite von der Fichtestraße und der parallel verlaufenden Bahnlinie sowie der oberirdischen Fernwärmeleitung begrenzt. Im Osten wird das Plangebiet von der Versorgungsanlage Wasserwerk und im Westen und Norden von den öffentlichen Grünflächen des 2. Grünrings umfasst. Im Nordwesten schließen sich zudem ein Biotop und die Ölpipeline an das Plangebiet an.

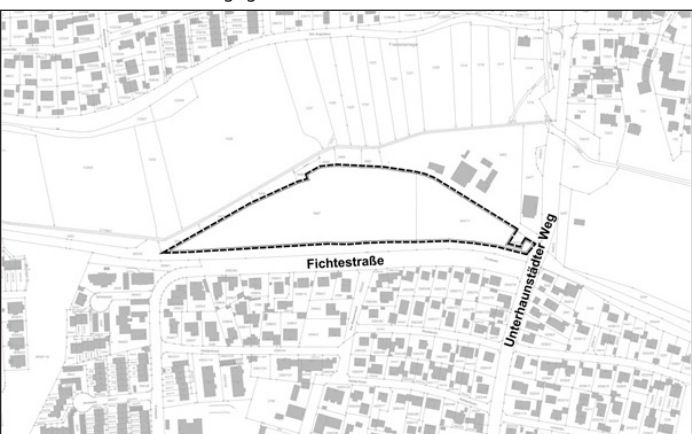
Der Planungsgriff ist Teil des einfachen Bebauungsplanes Nr. 613 „Am Aufragen“ (rechtswirksam seit 28.05.1998). Er sichert den 2. Grünring im Bereich von der Beilngrieser Straße bis etwa zur Autobahn A9 planungsrechtlich ab und weist auf den beiden Vorhabengrundstücken öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ und Fläche für das Wasserwerk I aus. Eine Genehmigung des Bauvorhabens Mittelschule ist somit auf Grundlage dieses bereits bestehenden Bebauungsplanes nicht möglich. Deshalb ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt weist den zur Überplanung anstehenden Bereich als Grünflächen und Freiflächen des 2. Grünrings aus. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist daher erforderlich, welche im Rahmen eines Parallelverfahrens durchgeführt wird.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 17.06.2019 – 17.07.2019 zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 1. Stock des Technischen Rathauses (Spitalstraße 3) an der Anschlagtafel des Stadtplanungsamtes während der allgemeinen Dienststunden oder auf der Internetseite [www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren](http://www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren) eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 613 Ä I „Mittelschule Nord-Ost“ – südlich Aufragen und zur Flächennutzungsplanänderung



## Änderung der Hausmüllabfuhr - Feiertagsverschiebungen

Wegen Fronleichnam verschieben sich die regulären Leerungstage vom 20. und 21.06. um einen Tag nach hinten.

Die Abfalltonnen müssen am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereit gestellt sein.

Stadtgebiet mit Bereitstellservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	21.06.2019
reguläre Freitagstouren	Samstag	22.06.2019

Ortsteile ohne Bereitstellservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Hagau	Freitag	21.06.2019	Biomüll und Papier
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	Freitag	21.06.2019	Biomülltonne
Unterhaunstadt	Samstag	22.06.2019	Biomülltonne
Seehof	Samstag	22.06.2019	Restmülltonne

## Wahl des Kommandanten und des Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Oberhaunstadt/Unterhaunstadt

Hiermit lade ich Sie zur Wahl des Kommandanten und des Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Oberhaunstadt/Unterhaunstadt

**am Freitag, 28.06.2019, um 18:00 Uhr**

in das Feuerwehrgerätehaus Ober-/Unterhaunstadt, Weckenweg 25, 85055 Ingolstadt ein.

### Tagesordnung:

- Wahl des Kommandanten
- Wahl des Stellvertretenden Kommandanten

Sie werden gebeten in Uniform zu erscheinen.

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

**Vollzug der Baugesetze; Aufstellung von einem Materialcontainer für EMSR-Material zur Einlagerung von Messtechnik, SPS-Equipment, Antrieben, Kabelmaterial und Anschlusskästen**

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eossostraße 1, 85092 Kösching, auf dem Grundstück Fl.Nr. 4925 der Gemarkung Kösching, am 06.06.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 659-2019-B) erteilt:

**Aufstellung von einem Materialcontainer für EMSR-Material zur Einlagerung von Messtechnik, SPS-Equipment, Antrieben, Kabelmaterial und Anschlusskästen**

**Vollzug der Baugesetze; Erweiterung der Bürocontaineranlage für Auszubildende Fk-153 mit der Aufstellung von drei Umkleidecontainern**

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn, Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eossostraße 1, 85092 Kösching auf dem Grundstück Fl.Nr. 4925 der Gemarkung Kösching, am 06.06.2019 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 704-2019-B) erteilt:

**Erweiterung der Bürocontaineranlage für Auszubildende Fk-153 mit der Aufstellung von drei Umkleidecontainern**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen\* Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.033 und beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Amt für Informations- und Datenverarbeitung**, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

**Beschaffung von Notebooks und Tablet-PCs mit Dockingstationen und Zubehör, Nr. 15-005-2019**

Einreichungstermin: **05.07.2019 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über Amt für Informations- und Datenverarbeitung, Dollstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-1183, Fax (0841) 305-1120, E-Mail: [daniel.schwarzbeck@ingolstadt.de](mailto:daniel.schwarzbeck@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)